

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht
3003 Bern

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

8. Oktober 2024

Nicole Neuhaus, nicole.neuhaus@strom.ch, +41 62 825 25 04

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Die wichtigsten Forderungen des VSE

Der Umbau des Energiesystems benötigt eine **Gesamtsystembetrachtung**. Der vom Volk beschlossene Ausbau erneuerbarer Energien macht nur dann Sinn, wenn auch aufseiten des Netzes die nötigen Leitungen und Anlagen möglichst zeitgleich bereitgestellt werden können, damit die Energie abgeführt und bis zu den Verbrauchszentren oder Speichern transportiert werden kann.

Der VSE begrüßt, dass der Bundesrat eine Beschleunigung der Verfahren für die Stromnetze vorschlägt. Der Vorschlag lässt jedoch ausser Acht, dass der Umbau des Energiesystems insbesondere im Verteilnetz stattfindet. Dieses muss auf allen Ebenen verstärkt und ausgebaut werden. Zudem werden für den Anschluss der dezentralen Photovoltaikanlagen insbesondere tausende neue Transformatorenstationen auf den untersten Netzebenen nötig. Es braucht daher Anpassungen im Vorschlag des Bundesrates und weitere Massnahmen, um die Bedingungen für die **Netze aller Ebenen** zu verbessern:

- Wie bei Produktionsanlagen ist für eine effektive Beschleunigungswirkung nicht nur eine Anpassung des Verfahrensrechts, sondern auch des materiellen Rechts nötig, insbesondere bezüglich der Kompatibilität mit dem **Raumplanungsrecht**. Dieses schliesst sinnvolle Lösungen oftmals aus und kompliziert die Verfahren. Bei standortgebundenen Anlagen ausserhalb der Bauzone muss daher auch für den Netzanschluss die **Standortgebundenheit** gelten.
- Die Güterabwägung im Verfahren für die Netze muss sich an das Konzept des **nationalen Interesses** für Produktionsanlagen anlehnen. Nebst dem Übertragungsnetz müssen zumindest auch alle Leitungen,



die für den Anschluss von Produktionsanlagen von nationalem Interesse nötig sind, ein nationales Interesse erhalten.

- Für die zahlreichen unbestrittenen und einfachen Vorhaben auf den untersten Netzebenen ist das Instrument der **nachträglichen Plangenehmigung** im Rahmen der ordentlichen Inspektion auszuweiten. Dies führt zu einer effektiven Beschleunigung und entlastet gleichzeitig die Behörden.
- Die **Zuständigkeit zwischen ESTI und BFE** muss effizienter geregelt werden. Dem ESTI sind mehr Kompetenzen zur Bereinigung von Einsprachen und zur Erteilung von Teilgenehmigungen einzuräumen. Bei Vorhaben, die aufgrund grosser Differenzen bzw. Einsprachen oder ihrer politischen Tragweite (insb. beim Übertragungsnetz) nicht rasch durch das ESTI bereinigt werden können, ist die Überweisung ans BFE so früh wie möglich und ohne aufwändige administrative Abläufe (Überweisungsbericht) vorzunehmen. Die Überweisung soll auch vom Projektanten beantragt werden können.

I. Allgemeine Bemerkungen

Produktion und Netz als Gesamtsystem angehen

Mit Annahme des Stromgesetzes hat das Schweizer Stimmvolk am 9. Juni 2024 mit grossem Mehr die Ziele der Energiestrategie der Schweiz bestätigt und dem massiven Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion aus allen Technologien (Sonne, Wind, Wasser, Biomasse) zugestimmt. Mit dem Stromgesetz und dem Beschleunigungserlass, welcher sich in der parlamentarischen Beratung befindet, werden verschiedene Herausforderungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien angegangen, insbesondere was die Bewilligungsfähigkeit der Anlagen und das Tempo der Bewilligungsverfahren bis zum Vorliegen eines finalen rechtskräftigen Entscheids betrifft.

Der Zubau all dieser Produktion macht jedoch nur dann Sinn, wenn auch aufseiten des Netzes die nötigen Leitungen und Anlagen bereitgestellt werden können, und zwar möglichst zeitgleich mit den Produktionsanlagen, damit die Energie abgeführt und bis zu den Verbrauchszentren oder Speichern transportiert werden kann. Mit der heutigen Rechtsgrundlage dauern Genehmigungsverfahren für Netzprojekte auf den höheren Spannungsebenen (Netzebenen 1-4) je nach Komplexität 8-12 Jahre (in Einzelfällen auch über 30 Jahre: z.B. Chamoson-Chippis). Auf Mittel- und Niederspannungsebene (Netzebenen 5-7) wird die zukünftige Herausforderung die schiere Anzahl der notwendigen Verfahren für den Netzausbau sein. Die Bewilligung netzseitiger Anlagen gerät damit insbesondere gegenüber der Bewilligung von Produktionsanlagen zunehmend in Rückstand. Für gewisse Produktionsanlagen besteht sogar gar keine Bewilligungspflicht mehr (keine kantonale Baubewilligung für die baulichen Teile sog. «genügend angepasster» Anlagen auf Dächern und an Fassaden).

Es braucht eine Herangehensweise an das Gesamtsystem, welche die Produktion und das Netz sowie idealerweise auch die Speicherung und Aspekte der Sektorkopplung berücksichtigen. Der VSE begrüßt daher, dass der Bundesrat nun auch für die Stromnetze Massnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens vorschlägt. Der VSE sieht jedoch bei verschiedenen der Vorschläge noch Anpassungsbedarf.



Der Umbau des Energiesystems findet insbesondere im Verteilnetz statt

Der Umbau des Energiesystems hin zu erneuerbaren Energien und die Elektrifizierung erfordern einen massiven Um- und Ausbau der Netzastruktur auf allen Netzebenen: Auf den obersten Netzebenen 1 und 2 müssen die grossen neuen Produktionsanlagen angeschlossen werden (Anschlussleitungen). Für den (Ab-) Transport der Energie, z.B. aus den neuen alpinen PV-Anlagen, braucht es mehr Kapazität (Spannungs-erhöhungen). Auf der Ebene der Verteilnetze (Hochspannung auf Netzebene 3 sowie Mittel- und Nieder-spannung auf den unteren Netzebenen 5 bis 7) müssen die Abführung und Verteilung grosser Mengen an Solarstrom (inkl. Rückspeisung in die oberen Netzebenen sowie Verteilung) bewältigt werden und die Grund-lage für die neuen Verbraucher und deren Bedürfnisse geschaffen werden. Dies erfordert zahlreiche Netz-verstärkungen sowie -ausbauten, z.B. die Installation tausender zusätzlicher Transformatorenstationen auf Netzebene 6, und eine Digitalisierung der Netze durch den Ersatz bestehender Anlagen durch neue, kommuni-kationsfähige Anlagen.

Dies bedeutet vor allem einen grossen Handlungsbedarf im Verteilnetz (Netzebene 3 und tiefer). Der Vor-schlag des Bundesrates lässt jedoch Massnahmen in Bezug auf die Verteilnetze weitestgehend vermissen. Entsprechende Massnahmen sind zu ergänzen.

Der VSE hat den Um- und Ausbaubedarf im Verteilnetz im Rahmen seiner Studie «Energiezukunft 2050» berechnet.¹ Die Berechnungen basieren auf *realen* Netzdaten, was die Untersuchung von anderen Analysen mit synthetischen Netzmodellen unterscheidet. Die Resultate zeigen, dass die für den Umbau des Energie-systems erforderlichen Investitionen in das Verteilnetz zu 70% die Niederspannungsebene betreffen, zu ca. 20% die Mittelspannungsnetze und zu 10% die Hochspannungsnetze – mit dem entsprechenden Bedarf an Verfahren, Ressourcen und Kosten.

Dieser Investitionsbedarf wird sich in Projekten niederschlagen, welche zügig geprüft, bewilligt und realisiert werden müssen. Hinzu kommt, dass viele Leitungen (vor allem der höheren Netzebenen) in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erneuert werden müssen, da sie das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreichen. Auch für diese Vorhaben werden Bewilligungsverfahren durchgeführt werden müssen.

Eine Beschleunigung bedingt auch Änderungen des materiellen Rechts

Für die Bewilligung von Netzprojekten besteht heute bereits das Instrument der Plangenehmigung als konzentriertes Verfahren auf bundesrechtlicher Ebene. Dies im Unterschied zu den Produktionsanlagen, bei welchen mit dem Beschleunigungserlass erst ein neues konzentriertes Plangenehmigungsverfahren auf kantonaler Stufe eingeführt werden soll. Im Unterschied zu den Produktionsanlagen fehlen für die Netze jedoch Instrumente, die im Einzelfall für die Güterabwägung und die Bewilligungsfähigkeit relevant sind. Wie bei Produktionsanlagen bedingt die Beschleunigung nicht nur eine Anpassung des Verfahrensrechts. Auch für die Netze (und Speicher) muss das materielle Recht an die Anforderungen der Energie- und Klima-strategie angepasst werden. So ist für die Netze insbesondere mit den neuen Bestimmungen für Produk-tionsanlagen gleichzuziehen bezüglich des nationalen Interesses und der Kompatibilität mit dem Raumpla-nungsrecht.

Das Raumplanungsrecht schliesst heute sinnvolle und pragmatische Lösungen z.B. zum Anschluss neuer Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzone (z.B. auf Landwirtschaftsbetrieben) aus. Raumplanungs-

¹ VSE Energiezukunft 2050, Spotlight Verteilnetze, August 2024; <https://www.strom.ch/de/media/14921/download>

rechtlich konforme und gleichzeitig für Netzbetreiber, Kunden und Produzenten akzeptable Standorte zu finden, ist oft nahezu unmöglich. Wie für die Stromproduktionsanlagen braucht es daher auch für die Netze (und Speicher) Regelungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone. Auch Stromnetzinfrastrukturen sind gezwungenermassen auf Flächen ausserhalb des Baugebiets angewiesen, weshalb auch für sie die Standortgebundenheit gelten muss.

Für den Anschluss von Photovoltaikanlagen, die meist in *bestehenden* Strukturen gebaut werden, braucht es zusätzliche Trafostandorte. Oft fehlt es jedoch an der Verfügbarkeit von öffentlichem Grund und der Bereitschaft privater Grundeigentümer, Platz zur Verfügung zu stellen. Die Standortfindung ist somit nicht nur zeitraubend, sondern führt letztlich auch zu ineffizienten und kostentreibenden Lösungen. Es erscheint daher angezeigt, den strikten Ausschluss einer Versorgung der Bauzone mittels Standorten von Trafostationen ausserhalb der Bauzone zu hinterfragen, um dem Aspekt der Effizienz und Wirtschaftlichkeit vermehrt Rechnung zu tragen. Mit dem Umbau des Energiesystems muss die Erschließung des Baugebiets grundsätzlich neu gedacht werden.

II. Spezifische Bemerkungen zur unterbreiteten Vorlage

II.1. Der Freileitungsgrundsatz für das Übertragungsnetz ist richtig

Leitungen des Übertragungsnetzes werden weiterhin weitgehend als Freileitungen ausgeführt und nur ausnahmsweise als Erdkabel. Auch wenn Freileitungen und Verkabelungen jeweils Vor- und Nachteile aufweisen, überwiegen bei Verkabelungen im Höchstspannungsnetz vielfach die Nachteile. So weisen Verkabelungen über den gesamten Lebenszyklus betrachtet meist deutlich höhere Kosten auf als Freileitungen. Zudem verlaufen viele Trassen im Gebirge oder tangieren Landschaften, in welchen eine Verkabelung aus Gründen des Natur- oder Umweltschutzes nicht möglich ist. Der VSE unterstützt, dass der Bundesrat diesen Grundsatz im Gesetz klarstellen will. In Ausnahmefällen kann eine Erdverkabelung weiterhin geprüft werden, z.B. wenn die Einhaltung der Grenzwerte im Bereich der nichtionisierenden Strahlung oder des Lärmschutzes bei Freileitungen in dichter Agglomeration nicht möglich wäre.

Es wäre ferner zu prüfen, ob für Projekte des Hochspannungsnetzes (Netzebene 3) Verbesserungen möglich wären, zum Beispiel durch eine Flexibilisierung des Verkabelungsgrundsatzes, ohne dadurch die etablierten und funktionierenden Mechanismen des Mehrkostenfaktors in Frage zu stellen. Gerade bei Leitungsvorhaben im nicht urbanen Raum könnte in diesem Bereich ein Beschleunigungseffekt erzielt werden.

II.2. Ersatz von Leitungen am bestehenden Standort vereinfachen

Der Bundesrat schlägt vor, den Ersatz bestehender Leitungen von 220 kV oder höher am bestehenden Standort zu vereinfachen, sodass kein Sachplanverfahren mehr durchzuführen ist. Der VSE unterstützt dies. Die Formulierung ist jedoch klarer und verbindlicher zu halten, um Rechtssicherheit zu schaffen. Die Begriffe «teilweise Änderung» und «massvolle Erweiterungen» sind auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Der VSE weist zudem darauf hin, dass diesbezüglich einzelne Formulierungen im Erläuternden Bericht unglücklich gewählt sind (vgl. Seite 12: «Versetzung einzelner Masten» oder «Erhöhung einzelner Masten»). Es sollte vielmehr auf den Wortlaut von Art. 1b Abs. 1 VPeA verwiesen werden («Leitungen mit einer Länge von fünf Kilometern oder weniger...»).



Zudem sollten bereits Leitungen ab Hochspannung (Leitungen mit einer Nennspannung grösser 36 kV) unter diese Bestimmung fallen. Bei diesen ist es im Sinn der Beschleunigung der Verfahren durchaus sinnvoll, bei bereits bestehenden, rechtskräftig bewilligten Trassen nicht die Diskussion über alternative Linienführungen sowie Erdverkabelungen zu öffnen.

Im Hochspannungsnetz müssen Leitungen oder einzelne Leitungsabschnitte oftmals verstärkt werden oder einzelne Abschnitte infolge von Infrastrukturprojekten angepasst werden. Ist dies auf einer bereits bestehenden Freileitung mit einfachen Mitteln möglich, so soll dies rascher genehmigt werden können, was den erforderlichen Umbau des Hochspannungsnetzes vereinfachen kann. In Betracht fallen dabei beispielsweise die Erhöhung der Nennspannung (Umspannungsprojekte, Spannungserhöhungen), die Wiederinbetriebnahme von stillgelegten, aber ohne grössere Massnahmen einsatzbereiten Leitungen oder der Ersatz des bisherigen durch ein stärkeres Leiterseil (mit der Folge der Erhöhung des thermischen Grenzstroms).

Antrag EleG

Art. 15b^{bis}

1 Der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von über 36 kV 220-kV oder höher wird kann am bestehenden Standort genehmigt werden, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung und bei der Wiederinbetriebnahme die Nennspannung oder der thermische Grenzstrom erhöht wird.

II.3. Nationales Interesse für Netzinfrastrukturen und Interessenvorrang ausweiten

Das geltende Gesetz misst nur Anlagen des Übertragungsnetzes nationales Interesse bei, wobei das Interesse an der Realisierung solcher Anlagen gemäss Vorschlag des Bundesrates anderen nationalen Interessen künftig vorgehen soll (grundsätzlicher Interessenvorrang). In Anlehnung an das Konzept des Stromgesetzes ist das nationale Interesse für Netzinfrastrukturen weiter zu fassen. Insbesondere sind auch Netzanlagen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen, und generell alle Anlagen des Verteilnetzes, wenn sie für die Zu- und Ableitung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse erforderlich sind, einzubeziehen. Die Interessengewichtung ist entsprechend derjenigen für Produktionsanlagen von nationalem Interesse zu regeln (d.h. Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen in Anlehnung an das Konzept von Art. 9a nStromVG). Gleiches gilt für Speicher, welche für den Ausgleich des Energiesystems an Bedeutung gewinnen werden.

Zu Abs. 3: Nicht nur die Anschlussleitung für solche Anlagen ist wichtig, sondern alle technischen Anlagen.

Zu Abs. 3^{bis}: Wenn Produktionsanlagen für erneuerbare Energien von nationalem Interesse sind, sollten auch die dafür notwendigen elektrischen Anlagen von nationalem Interesse sein.



Antrag EleG

Art. 15d

3 Der Bundesrat misst kann einzelnen Anlagen Leitungen, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, aber mit einer Nennspannung von über 36 kV betrieben werden, ebenfalls nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender Infrastrukturen zwingend erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen.

3^{bis} (neu) Ebenso sind Anlagen des Verteilnetzes von nationalem Interesse, wenn sie für die Zu- und Ableitung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse erforderlich sind.

6 (neu) Sind Anlagen des Verteilnetzes für die Zu- und Ableitung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse im Sinne von Art. 9a StromVG erforderlich oder schliessen sie solche Produktionsanlagen an, so geht das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vor, es sei denn, es liegt ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 15d Abs. 5 Bst. a-c vor.

II.4. Fristen einheitlich ansetzen und verbindlicher gestalten

Das EleG sieht seit einer Revision im Jahr 2016 (i.K. seit 1.1.2018) eine gesamte Verfahrensdauer des Plangenehmigungsverfahrens von maximal 2 Jahren vor (Art. 16a^{bis} EleG). Eine Nichteinhaltung dieser Frist hat jedoch keine Rechtsfolgen. Auch die in Art. 8 und 8a VPeA statuierten Behandlungsfristen sind nur Ordnungsfristen und nicht verbindlich. Sie entfalten in der Praxis kaum Wirkung. Insbesondere bei Projekten der Netzebenen 1 bis 3 werden die Fristen fast immer überschritten.

Damit die Netze möglichst zeitgleich mit den Produktionsanlagen bereitgestellt werden können, müssen die Massnahmen zur Straffung und Beschleunigung von Bewilligungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren beiderseits symmetrisch ausgestaltet werden (Anlehnung an den Beschleunigungserlass für die Produktion). Die Fristen für die Bearbeitung der Plangenehmigungsgesuche nach EnG und EleG müssen übereinstimmen. Die kantonale Leitbehörde hat sich mit den zuständigen Bundesbehörden zu koordinieren. Damit Fristen für die Plangenehmigung eingehalten werden können, sind ferner auch die Fristen für die Stellungnahmen der Fachbehörden auf Bundes- und Kantonsebene kurz zu halten und verbindlicher zu gestalten.

Zu Art. 16d: Der VSE begrüßt die Kürzung der Frist zur Stellungnahme durch die betroffenen Kantone von aktuell drei auf einen Monat. Um eine höhere Verbindlichkeit zu schaffen, ist eine Konsequenz an die Nichteinhaltung der Frist zu knüpfen. Der VSE beantragt, dass bei Nichteinhaltung der Frist die Vermutung gilt, dass die kantonale Behörde auf ihre Stellungnahme verzichtet. In diesem Fall kann die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten entscheiden (wie dies bereits heute im Rahmen von Art. 16g Abs. 2 EleG der Fall ist). Auch ist die Möglichkeit der (ausnahmsweisen) Fristverlängerung zeitlich zu limitieren.

Zu Art. 16g: Analog zu Art. 16d hat die auf einen Monat gekürzte Frist gleichermaßen für die im Verfahren involvierten Ämter und Fachstellen des Bundes zu gelten.

Antrag EleG

Art. 16d

1 Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. Sie kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise um maximal einen Monat verlängern. Nimmt die kantonale Behörde nicht innert Frist Stellung, so wird angenommen, dass sie auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Genehmigungsbehörde entscheidet diesfalls aufgrund der Akten.

Art. 16g

- 1 Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG) ist nicht anwendbar. Die Frist zur Stellungnahme der betroffenen Fachbehörden nach Artikel 62a Absatz 3 RVOG beträgt einen Monat. Die Genehmigungsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise um maximal einen Monat verlängern. Wird innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten.
- 2 Die Kommissionen nach Artikel 25 NHG reichen ihre Gutachten innert eines Monats dreier Monate nach der Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten.

II.5. Auf das obligatorische Bereinigungsverfahren verzichten

Bei Differenzen auf Stufe Bund muss heute das ESTI dem BFE das Verfahren zur Durchführung der formellen Differenzbereinigung und zum Entscheid überweisen (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. b EleG); das ESTI kann lediglich ein «informelles» Differenzbereinigungsverfahren durchführen; d.h. nur das BFE kann ein formelles Differenzbereinigungsverfahren unter den Bundesbehörden durchführen – und es kann sogar sein, dass das «informelle» Differenzbereinigungsverfahren vor dem BFE wiederholt werden muss, was den Ämtern etc. keinerlei Verbindlichkeit auf Stufe ESTI abverlangt. Der VSE unterstützt daher, dass künftig auf das obligatorische formelle Bereinigungsverfahren gemäss Art. 62b RVOG verzichtet wird (Art. 16g Abs. 1 EleG).

Ergänzend dazu beantragt der VSE eine weitere Änderung hinsichtlich der Klärung von Widersprüchen. Heute wird die Klärung von Widersprüchen innerhalb einer Stellungnahme oder zwischen den behördlichen Stellungnahmen und Gutachten in der Regel dem Gesuchsteller überlassen, bzw. der Gesuchsteller wird mit sich widersprechenden Stellungnahmen konfrontiert. Dies ist nicht zufriedenstellend und generiert viel zusätzlichen Zeitaufwand, zumal der Gesuchsteller nicht die gleichen Möglichkeiten zur Klärung hat, wie sie das ESTI und das BFE haben. Die Aufhebung des formellen Bereinigungsverfahrens muss daher auch in der Praxis dazu führen, dass die Behörde effektiv und zügig entscheidet, und allfällige Abklärungen mit Fachbehörden aufgrund sich widersprechender Stellungnahmen unmittelbar und allenfalls informell vornimmt. Ergänzend müsste eine Präzisierung des Verfahrens nach Art. 62a RVOG vorgenommen werden. Die Genehmigungsbehörde ist daher in Analogie zu Art. 25a RPG (Grundsätze der Koordination) in die Pflicht zu nehmen, für die Klärung von Widersprüchen zu sorgen und dem Gesuchsteller eine konsolidierte Stellungnahme zuzustellen, welche zwischen den Behörden abgestimmt ist.

Antrag EleG

Art. 16g^{bis} (neu)

Die Leitbehörde (Genehmigungsbehörde) sorgt für ausreichende Koordination zwischen den involvierten Fachbehörden und Stellen von Bund und Kantonen. Sie weist die involvierten kantonalen Behörden auf etwaige Widersprüche in den einzelnen Stellungnahmen und Gutachten oder zwischen den verschiedenen behördlichen Stellungnahmen und Gutachten hin und wirkt auf die Klärung solcher Widersprüche hin.

II.6. Kompetenz des ESTI ausweiten und Teilgenehmigungen ermöglichen

Entscheid-Kompetenz des ESTI bei Enteignungen ausweiten

Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen (Art. 16h Abs. 1 EleG). Allerdings darf nach geltendem Recht von den enteigneten Rechten erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Entschädigung bezahlt ist (d.h. eine Einigung um die Höhe der Entschädigung erzielt wurde) oder vom Präsidenten der Eidg. Schätzungskommission die vorzeitige Besitzeinweisung gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid bewilligt wurde (Art. 76 EntG; Art. 45 EleG). Die Unternehmung darf also mit den Bauarbeiten nicht schon dann beginnen, wenn eine rechtskräftige Plangenehmigung vorliegt und lediglich die Höhe der Entschädigung noch strittig ist. Daraus können sich mehrjährige Verzögerungen ergeben.

Es ist daher in Abs. 1 von Art. 16h EleG zunächst eine Klarstellung der Zuständigkeit zum Entscheid über die vorzeitige Besitzeinweisung nötig. Soll, wie im Erläuternden Bericht festgehalten, sodann weiterhin die Rechtskraft des Plangenehmigungsentscheids abgewartet werden müssen, ist der Beschleunigungseffekt gering. Daher ist der Entscheid über eine beantragte vorzeitige Besitzeinweisung auch gleich von der Plangenehmigungsbehörde zu fällen (die Bewilligung einer vorzeitigen Besitzeinweisung soll trotz der Streichung von Art. 45 Abs. 3 EleG und dem neuen Art. 44a EleG weiterhin möglich sein, s. dazu auch Bemerkungen in Kapitel II.10). Die Plangenehmigungsbehörde soll Beschwerden gegen die vorzeitige Besitzeinweisung auch die aufschiebende Wirkung entziehen können (allenfalls gegen angemessene Sicherstellung durch den Enteigner).

Teilgenehmigungen ermöglichen

Zudem ist vorzusehen, dass für unbestrittene Teile eines Vorhabens die Teilgenehmigung erteilt werden kann. Das ist zwar bereits heute nach Art. 9 VPeA im Grundsatz möglich. Die Praxis dazu ist aber ausserordentlich zurückhaltend und die Bestimmung kommt kaum je zur Anwendung, weil die Genehmigungsbehörde keine präjudizierende Wirkung der Teilgenehmigung riskieren möchte (insofern ist der Wortlaut von Art. 9 VPeA zu restriktiv formuliert). Die in Art. 16h Abs. 1 beantragte Kann-Formulierung soll der Plangenehmigungsbehörde weiterhin Raum lassen, Teilgenehmigungen auch schon zu einem früheren Zeitpunkt zu treffen. Der jeweilige Netzbetreiber muss sich aber bei entsprechenden Anträgen bewusst sein, dass solche Entscheide (noch) nicht definitiv sind, weshalb ihn das Kostenrisiko für Anpassungen bzw. gar Rückbauten vorzeitig ausgeführter Teile trifft. Damit wird ein gewisser Interessenausgleich geschaffen, da der Netzbetreiber damit angehalten ist, von diesen erweiterten Instrumenten nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.



Entscheid-Kompetenz des ESTI bei Einsprachen ausweiten und Überweisung ans BFE beschleunigen

Im Plangenehmigungsverfahren ist grundsätzlich das ESTI die verfahrensleitende Instanz und das Gesuch ist beim ESTI einzureichen. Kann dieses in laufenden Verfahren bei Differenzen keine Einigung erzielen, muss es die Verfahrensunterlagen ans BFE zur weiteren Verfahrensführung und zum Entscheid überweisen (Art. 16 Abs. 2 Bst. b. EleG i.V.m. Art. 6b VPeA). Oftmals vergeht bei dieser Überweisung viel Zeit, weil sich mit dem BFE eine neue Behörde ins Dossier einarbeiten muss. Die aktuelle Praxis ist nicht effizient, führt zu Doppelspurigkeiten und verlängert die Verfahren unnötig. Die Kompetenzregelung muss geklärt werden.

Grundsätzlich wäre es richtig, mit einer Anpassung der gesetzlichen Grundlage (Art. 16 Abs. 2 EleG) nur noch eine Genehmigungsbehörde festzulegen (entweder nur ESTI oder nur BFE, mit Definition eines Kriterienkatalogs, bei welchen Projekten die Zuständigkeit als erste Instanz beim BFE liegt, z.B. bei sachplanpflichtigen Vorhaben oder bei missbräuchlichen Einsprachen wie Masseneinsprachen).

Vorliegend beantragt der VSE aus pragmatischen Gründen, mit einer Präzisierung der Zuständigkeitsregelung in Art. 16h Abs. 2 zumindest für eine Klärung und Beschleunigung des Verfahrensablaufs zwischen den beiden erstinstanzlichen Genehmigungsbehörden zu sorgen: Als Grundsatz soll das ESTI mit vollen Kompetenzen ausgestattet werden und entscheiden können (inkl. betreffend Enteignungsrecht, s. oben). Eine Überweisung des Verfahrens an das BFE soll nur noch die Ausnahme bilden, zügig und nur aus guten Gründen erfolgen. Bei Vorhaben, die aufgrund grosser Differenzen bzw. Einsprachen oder ihrer politischen Tragweite (insb. beim Übertragungsnetz) nicht rasch durch das ESTI bereinigt werden können, ist die Überweisung ans BFE so früh wie möglich und ohne aufwändige administrative Abläufe (Überweisungsbericht) vorzunehmen. Die Überweisung soll auch vom Projektanten beantragt werden können. Die Verordnungsbestimmungen (Art. 6b VPeA) müssen in einem nächsten Schritt entsprechend auf die geänderte Gesetzesbestimmung abgestimmt werden.

Antrag EleG

Art. 16h

- 1 Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen sowie über Anträge zur vorzeitigen Besitzeinweisung. Die Plangenehmigungsbehörde kann für unbestrittene Teile eines Vorhabens vor oder mit der Plangenehmigungsverfügung die Teilgenehmigung erteilen sowie allfälligen Beschwerden gegen die Teilgenehmigung oder die vorzeitige Besitzeinweisung die aufschiebende Wirkung entziehen oder die Beschwerdefrist angemessen verkürzen.
- 2 Das Inspektorat erteilt die Plangenehmigung und entscheidet in der Regel bei Einsprachen oder bei Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden. In Ausnahmefällen und unter vorgängiger Anhörung der Beteiligten mit kurzen Fristen überweist es das Verfahren zum Entscheid an das BFE, wenn es bei Einsprachen oder bei Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden eine Einigung herbeiführen konnte. Andernfalls übermittelt es die Unterlagen dem BFE. Dieses führt diesfalls das Verfahren weiter und entscheidet.



II.7. Rückweisungen an Vorinstanzen sind zu vermeiden

Wegen der erneuten Beurteilung durch die Vorinstanz und der Möglichkeit neuer Rekurse können Rückweisungen die Verfahrensdauer ganz erheblich verlängern. Der VSE unterstützt daher den Vorschlag des Bundesrates, wonach Gerichte auf allen Ebenen möglichst in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels entscheiden sollen. Das zuständige Gericht soll seinen Spielraum bei der Beurteilung einer Beschwerde nutzen und Rückweisungen möglichst vermeiden. Allerdings kann das Verfahren bis zum Ende des Schriftenwechsels (Untersuchungsphase) bereits mehrere Jahre dauern. Eine Frist von 6 Monaten für die Urteilsverfassung ist nicht hilfreich, wenn die Untersuchungsphase vorher jahrelang dauert. Die maximale (absolute) Verfahrensdauer durch alle Instanzen (inkl. Bundesgericht) soll daher 540 Tage nicht überschreiten.

Zudem hat die Regelung nicht nur für Plangenehmigungen für eine Anlage des Übertragungsnetzes oder für eine Leitung, die eine Anlage von nationalem Interesse erschliessen soll, zu gelten, sondern für Verfahren in Bezug auf alle elektrischen Anlagen. Wegen des erforderlichen Um- und Ausbaus der Verteilnetze im Zuge des Umbaus des Energiesystems wird eine Häufung von Rechtsfragen, die bis vor Bundesgericht getragen werden, erwartet. Eine Vermeidung von Rückweisungen im Rahmen der Möglichkeiten ist daher essenziell für die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie.

Antrag EleG

Art. 16j

Wird die Plangenehmigung für eine elektrische Anlage des Übertragungsnetzes oder für eine Leitung, die eine Anlage von nationalem Interesse erschliessen soll, angefochten, so entscheiden die Gerichte so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels. Das Verfahren durch alle Instanzen soll eine maximale Gesamtdauer von 540 Tagen nicht überschreiten. Die Gerichte treffen die entsprechenden Massnahmen.

II.8. Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für Transformatorenstationen der Netzebene 6 klären

Art. 17 EleG sieht in bestimmten Situationen ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren vor, u.a. bei «örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmmbaren Betroffenen» oder bei «Anlagen, deren Änderung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt». Dieses vereinfachte Verfahren zeichnet sich im Wesentlichen durch einen Verzicht auf die Publikation und öffentliche Auflage des Gesuchs aus.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates soll in Art. 17 EleG bei «Transformatorenstationen des Niederspannungsverteilnetzes» das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren anwendbar sein. Diese Absicht ist zu begrüssen. Die Formulierung muss allerdings korrigiert werden. Transformationsstationen sind in technischer Hinsicht nicht Teil des Niederspannungsverteilnetzes. Die Erleichterung müsste zudem bis 36 kV gelten, da die Inbetriebnahme vom Anschluss an die Mittelspannung abhängig ist.

Zudem sollte das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren generell grosszügiger angewendet werden. Dies ist heute bereits möglich, da der Gesetzestext Interpretations- und Ermessensspielraum bietet. Um den rechtsanwendenden Behörden und Projektanten bei der Interpretation mehr Sicherheit zu geben, kann eine

Präzisierung im Gesetzestext geprüft werden (was gilt als «nicht wesentlich», was gilt als «unerhebliche» Auswirkung auf Raum und Umwelt), oder es sollte mit einer weniger restriktiven Auslegung / Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe (allenfalls Konkretisierung auf Verordnungsstufe) eine Vereinfachung erreicht werden.

Antrag EleG

Art. 17

1 Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

- d. Anlagen mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger Transformatorenstationen des Niederspannungsverteilnetzes.

II.9. Enteignungsrecht präzisieren

Der VSE begrüßt, dass die Durchleitung von Daten Dritter in das Enteignungsrecht der Netzbetreiber integriert wird. Der VSE schlägt jedoch eine Präzisierung von Abs. 1 vor, da in den Verträgen Betriebsdaten auch als Energie betrachtet werden. Zudem ist es nicht so, dass einzelne Fasern dediziert für die Daten des Netzbetriebs und andere dediziert für Dritte genutzt werden. Technisch ist es auch möglich, dass über die gleiche Faser Betriebsdaten und Daten Dritter übertragen werden.

Zudem schlägt der VSE einen neuen Abs. 1^{bis} vor. Historisch gibt es noch Leitungen im Eigentum und in der Verantwortung von Wasserkraftwerken, die teilweise auch der Versorgung von Talschaften dienen. Das Enteignungsrecht steht den Projektanten / Betreibern von (Gross-) Anlagen aus erneuerbaren Energien (Wind, PV) im Moment nicht zu, insbesondere auch nicht für die Ableitung der produzierten Energie. Kann man sich nicht gütlich einigen, dann ist für diese Ableitungen heute zunächst nach Art. 43 Abs. 2 EleG das Enteignungsrecht zu beantragen, und erst dann das Enteignungsverfahren zu führen. Die Ergänzung in Abs. 1 («Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft») und der neue Abs. 1^{bis} dienen somit durch die Beschleunigung der zugehörigen Netzanlagen auch der Beschleunigung der Umsetzung der Produktionsanlagen.

Antrag EleG

Art. 43

1 Den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, namentlich den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft steht für den Bau, die Änderung und den Betrieb von Anlagen zur Fortleitung, zur Verteilung und zur Übertragung von elektrischer Energie sowie zur Nutzung dieser Anlagen zur Übertragung von Daten Dritter das Enteignungsrecht zu. der folgenden Anlagen das Enteignungsrecht zu:

- a. Anlagen zur Fortleitung und zur Verteilung von elektrischer Energie;
- b. Anlagen zur Übertragung von Betriebsdaten oder Daten Dritter über diese Anlagen.

1^{bis} (neu) Sofern Anlagen gemäss Abs. 1 in der Betriebsverantwortung von Kraftwerksgesellschaften auch zur Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie und Daten, inklusive Daten Dritter, dienen, steht den Betreibern das Enteignungsrecht gemäss Abs. 1 zu.



II.10. Vorzeitige Besitzergreifung bzw. Besitzeinweisung klären

Der VSE begrüßt, dass dem Enteigner gestützt auf den neuen Art. 44a EleG das Recht zur vorzeitigen Besitzergreifung zusteht. Gemäss Wortlaut steht dem Enteigner das Recht auf vorzeitige Besitzergreifung von Gesetzes wegen zu, ohne dass eine Behörde dies ausdrücklich genehmigen müsste. Dies setzt jedoch voraus, dass die Rechte (letztinstanzlich) rechtskräftig enteignet wurden (so die Ausführungen im Erläuternden Bericht, S. 18). Eine «vorzeitige» Besitzergreifung bleibt somit weiterhin ausgeschlossen und ohne zusätzliche Massnahmen könnte der Gesuchsteller im Fall einer Beschwerde somit weiterhin nicht sofort bauen. Aus Sicht des VSE wäre es insbesondere von Bedeutung, mindestens unbestrittene Teile des Projekts schon vorzeitig ausführen zu können und eine vorzeitige Besitzeinweisung im Einzelfall vorgängig beantragen zu können (wobei die Entscheid-Kompetenz der Genehmigungsbehörde im Plangenehmigungsverfahren zukommen soll – siehe dazu den Antrag zu Art. 16h EleG in Kapitel II.6).

Die Erhebung der Dokumentation sollte zudem in Absprache / gemäss Vorgaben (Leitfaden) der Schätzungs-kommission erfolgen. Ansonsten könnte sich der Enteigner dem Vorwurf ausgesetzt sehen, dass die Dokumentation unzureichend sei.

Betreffend die Aufhebung von Art. 45 Abs. 3 EleG verweisen wir auf die obigen Bemerkungen zu Art. 44a EleG und den Antrag zu Art. 16h EleG.

Antrag EleG

Art. 44a

2 Der Enteigner hat sicherzustellen, dass trotz der vorzeitigen Besitzergreifung anhand von Mitteln wie Fotografien oder Skizzen die Prüfung der Entschädigungsforderung durch die Schätzungskommission möglich bleibt. Die Genehmigungsbehörde erlässt dazu in Absprache mit den Schätzungskommis-sionen Richtlinien.

II.11. Erfolgskontrolle intensivieren

Die Berichterstattung über die Wirksamkeit aller neuen Massnahmen muss in einem deutlich kürzeren Zeit-abstand als zehn Jahre erfolgen. Die Prüfung muss kontinuierlich erfolgen, um die erforderlichen Modifika-tionen zeitnah vornehmen zu können. Der Zeitfaktor ist für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und das Gelingen des Umbaus des Energiesystems essenziell.

Antrag EleG

Art. 60^{bis}

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung spätestens fünf zehn Jahre nach Inkrafttreten der Ände-rung vom [DATUM] von Artikel 15b^{bis} und Artikel 16j Bericht über die Wirksamkeit der Massnahmen dieser Artikel; im Bericht unterbreitet er Vorschläge für das weitere Vorgehen.



II.12. Keine Rechtsunsicherheiten bei der Netzplanung schaffen

Die heutige Regelung hat sich bewährt und ist beizubehalten. Die Bündelung von Infrastrukturen ist schon heute ein Gebot. Bereits heute werden die massgebenden Stellen von den Verteilnetzbetreibern frühzeitig einbezogen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung würde zu erheblich höheren administrativen Aufwänden und neuen Unsicherheiten über den effektiven Einbezug der Kantone und der Betroffenen führen. Dies würde letztlich zu einer Verlangsamung des Netzausbau führen, entgegen dem Zweck der Vorlage.

Die Netzbetreiber planen heute ihr Netz bereits vorausschauend, soweit dies je nach Netzebene möglich und sinnvoll ist. Die Herausforderung bei der Planung auf den unteren Netzebenen liegt darin, dass die Entwicklung beim dezentralen Ausbau der Photovoltaik sehr dynamisch und nur bedingt bzw. kaum vorhersehbar ist (z.B. abhängig von politischen Programmen der Gemeinden oder Anreizsystemen), auch weil es für die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern (und künftig auch an Fassaden) keine Bewilligung mehr braucht. Das vorrangig zu lösende Problem liegt darin, die sich unmittelbar vergrössernde Bugwelle an Netzverstärkungen auf den Netzebenen 5 bis 7 zu bewältigen. Dies ist nicht ein Problem mangelnder vorausschauender Planung, sondern ein Ressourcenproblem. Massnahmen müssen daher darauf fokussieren, Hindernisse abzubauen, vorhandene Ressourcen bei den Netzbetreibern und Behörden effizient einzusetzen und keine zusätzlichen Aufwände zu generieren.

Antrag StromVG

Art. 9c Koordination der Netzplanung

2 gemäss geltendem Recht

II.13. Genügend Ressourcen sicherstellen

Ein kritischer Faktor für die zügige Bewilligung von Anlagen sind die für die Bearbeitung der Gesuche nötigen Ressourcen bei Behörden und Fachstellen auf allen Stufen (Bund, Kanton und Gemeinde). Die Praxis zeigt, dass bereits heute oft nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Verfahren kompetent und zügig durchzuführen. Diese Problematik wird sich weiter verschärfen, da die Anzahl an Vorhaben auf allen Netzebenen (Erstellung neuer Anlagen und Leitungen und Erneuerung bestehender) künftig deutlich zunehmen wird.

Grundsätzlich muss darauf hingewirkt werden, dass ausreichend (personelle) Ressourcen bereitstehen, damit Anfragen rasch bearbeitet und beantwortet, Stellungnahmen erstellt und die Verfahren ganz generell zügig und mit der nötigen Gründlichkeit geführt werden können. Das kann zu einer Beschleunigung führen – im Verbund u.a. mit den Anpassungen bei den Ordnungsfristen (Kapitel II.4) sowie mit dem Vorschlag des VSE für eine Beratungs- und Unterstützungspflicht des ESTI (Kapitel III.5). Zudem sind die Behörden von «Unnötigem» zu entlasten, um Ressourcen freizubekommen, zum Beispiel, indem der Anwendungsbereich der nachträglichen Plangenehmigung nach Art. 1 Abs. 2 VPeA wie vom VSE vorgeschlagen auf Anlagen bis max. 36 kV (Kapitel III.2) ausgeweitet wird.



II.14. Geltende Verfahrensleitung und Zuständigkeit im Plangenehmigungsverfahren klarstellen

Die Erfahrung in verschiedenen Kantonen zeigt, dass das bundesrechtliche (konzentrierte) Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen nicht überall im Detail bekannt ist. Um bei künftigen Vorhaben zur Klarheit des Verfahrens und der Zuständigkeiten beizutragen, ist in der Botschaft an das Parlament nochmals klar zu unterstreichen, dass gemäss Art. 16 Abs. 4 EleG ausschliesslich ein bundesrechtliches Verfahren zur Anwendung kommt. Kantonale und kommunale Behörden haben keine Bewilligungskompetenz. Den Kantonen kommt eine Fachberichtskompetenz zu (Art. 16d EleG), die Gemeinden können ihre Interessen durch Einsprache im Rahmen der öffentlichen Auflage wahren (Art. 16f Abs. 3 EleG). Die Bewilligungskompetenz liegt allein beim Bund (ESTI bzw. BFE).

III. Weitergehende Anträge des VSE

Der VSE hat sich bereits vorgängig zur Eröffnung dieser Vernehmlassung intensiv mit der Frage befasst, welche Massnahmen die zeitgerechte Bereitstellung der Leitungen und Anlagen auf allen Netzebenen am besten gewährleisten können. Basierend auf diesen Arbeiten unterbreitet der VSE nachfolgend weitere Anträge für Anpassungen sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsstufe. So ist nebst dem Verfahrensrecht wie einleitend erwähnt auch das materielle Recht anzupassen, dies insbesondere im Hinblick auf die Standortgebundenheit von netzseitigen Anlagen.

Es bieten sich zudem gestützt auf das geltende Elektrizitätsrecht verschiedene Änderungen auf Verordnungsstufe an, welche zeitnah bereits vorgängig zur Änderung des EleG zu einer Beschleunigung führen können.

III.1. Raumplanungsrechtliche Hürden abbauen

Prinzip der Standortgebundenheit auch auf das Stromnetz anwenden

Mit dem Stromgesetz werden Produktionsanlagen ausserhalb der Bauzone vermehrt möglich. Damit solche Anlagen auch an das Netz angeschlossen werden und ihre Energie einspeisen können, werden auch vermehrt Leitungen und Transformatorenstationen benötigt. Eine zeitgerechte Bereitstellung der netzseitigen Anschlüsse kann nur gelingen, wenn auch für sie die entsprechenden Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen im Sinn der Standortgebundenheit nach Art. 24 RPG vorgenommen werden.

Als ersten Schritt schlägt der VSE vor, dass Bauten und Anlagen zum Ausbau des Stromnetzes, die für den Anschluss von standortgebundenen Produktionsanlagen auf Basis von erneuerbaren Energien erforderlich sind, ausserhalb der Bauzone generell als standortgebunden gelten. Diese Anpassungen können im Rahmen der derzeit laufenden Änderung der Raumplanungsverordnung (aufgrund der Umsetzung der RPG II Revision sowie des Stromgesetzes) vorgenommen werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die geltenden Bewilligungsvoraussetzungen für die netzseitigen Anlagen inkompatibel sind mit den neuen Regelungen bezüglich der Bewilligungsvoraussetzungen für Solaranlagen (gem. Art. 18a RPG). Daher müsste in Art. 2 Abs. 1^{bis} VPeA ein Vorbehalt ergänzt werden, wonach bei solchen Anlagen kein rechtskräftiger Entscheid des Kantons beigebracht werden muss.

Antrag RPV

Art. 32b^{bis} (neu) Anlagen zur Erschliessung von Solaranlagen nach Art. 32a, 32a^{bis} sowie 32b

Soweit Solaranlagen nach Art. 32a und 32a^{bis} ausserhalb der Bauzone liegen sowie für Solaranlagen nach Art. 32b gelten elektrische Anlagen, welche für die Zu- und Wegleitung der elektrischen Energie aus diesen Anlagen benötigt werden, als standortgebunden.

Art. 32c Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

1^{bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen und Speicher, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden.

Art. 32d Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

1^{bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen und Speicher, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

1^{bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen sowie die gastechnischen Anlagen und Speicher, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie und der Gase aus diesen Biomasseanlagen benötigt werden.

Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

1^{bis} (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Anlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen und Speicher, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Anlagen benötigt werden.

Art. 32g Thermische Netze

1^{bis} (neu) Speicher in thermischen Netzen sind ausserhalb der Bauzone standortgebunden, wenn sie einen CO₂-freien oder CO₂-neutralen Betrieb des thermischen Netzes sicherstellen und in einem wenig empfindlichen Gebiet liegen.

Sollte für die Statuierung der Standortgebundenheit der notwendigen Netze für die Zu- und Wegleitung oder der Zwischenspeicherung der Energie aus Produktionsanlagen ausserhalb der Bauzone eine gesetzliche Grundlage nötig sein, schlägt der VSE die nachfolgenden Änderungen im Raumplanungsgesetz und im Waldgesetz vor.

Zusätzlich ist auf Gesetzesstufe vorzusehen, dass Kleinbauten und Anlagen bis max. 36 kV, die für die Versorgung mit bzw. Ableitung von elektrischer Energie erforderlich sind, ohne raumplanungsrechtliche Bewilligung erstellt werden dürfen, sofern sie «genügend angepasst» sind (die elektrizitätsrechtliche Plangenehmigung bleibt erforderlich). Dies analog zur Bewilligungsfreiheit der durch diese Anlagen zu erschliessenden

Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden. Alternativ könnten klare Kriterien für die Errichtung von Transformatorenstationen ausserhalb der Bauzone zur Begründung der Bewilligungsfähigkeit definiert werden.

Antrag RPG

Art. 24 Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

2 (neu) Kleinbauten und Anlagen bis maximal 36 kV, die für die Versorgung mit bzw. Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie erforderlich sind, gelten als standortgebunden. Sie dürfen ohne Bewilligung erstellt werden, sofern diese genügend angepasst sind.

Art. 24^{ter} Solaranlagen nicht von nationalem Interesse

1 Solaranlagen, die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, gelten zusammen mit den elektrischen Anlagen und Speichern, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden, als standortgebunden, wenn:

...

2 Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, gelten zusammen mit den elektrischen Anlagen und Speichern, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden, als standortgebunden, wenn sie:

...

Art. 24^{quater} Weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

2 Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen solche Anlagen zusammen mit den elektrischen sowie den gastechnischen Anlagen und Speichern, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie und der Gase aus diesen Biomasse- oder Umwandlungsanlagen benötigt werden, in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten standortgebunden sind. Er legt dabei besonderes Gewicht auf:

...

Antrag WaG

Art. 5a Windenergieanlagen

1 Windenergieanlagen, und ihre Erschliessungswege im Wald gelten zusammen mit den elektrischen Anlagen und Speichern, welche für die Zu- und Wegleitung oder Zwischenspeicherung der elektrischen Energie aus diesen Windenergieanlagen benötigt werden, als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen, wenn die Windenergieanlage in einem der folgenden Gebiete erstellt werden soll:

...



Ausweitung der Zonenkonformität als Alternative prüfen

Als Alternative zur Ausweitung der Standortgebundenheit könnte geprüft werden, wie den Anlagen zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a StromVG, die für den Anschluss von Produktionsanlagen auf Basis von erneuerbarer Energie notwendig sind, generell die Zonenkonformität zuerkannt werden könnte (z.B. über eine Anpassung von Art. 16a RPG betreffend die Landwirtschaftszone und/oder über die Schaffung von Sondernutzungszonen für elektrische Anlagen und Bauten, namentlich Trafostationen und Unterwerke).

Erschliessung im Kontext des Umbaus des Energiesystems neu denken

Künftig sollte bei der raumplanerischen Beurteilung von Standorten dem Kriterium der Effizienz und Wirtschaftlichkeit vermehrt Rechnung getragen werden. So sollte im Rahmen der Auslegung / Definition der Standortgebundenheit (Art. 24 RPG) von elektrischen Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität aus erneuerbarer Energie die Möglichkeit eröffnet werden, dass Transformatorenstationen ausserhalb der Bauzone errichtet werden können, auch wenn sie ausschliesslich der Versorgung einer Liegenschaft bzw. des Anschlusses eines Produzenten innerhalb der Bauzone dienen.

Die Erfahrung zeigt, dass innerhalb der Bauzone oftmals nur mit unverhältnismässigem Aufwand Standorte für Transformatorenstationen gefunden werden können. Dies ist besonders dann relevant, wenn Netzverstärkungen in bestehenden Strukturen vorgenommen werden müssen. Während bei Neubauquartieren die Planung der nötigen Netzinfrastrukturen von Beginn an einfließen kann, müssen bei bereits gebauten Quartieren und Siedlungen unter grossem Aufwand neue Standorte gefunden werden. Dies stellt sich aufgrund der Platzverhältnisse und der Interessen der Grundeigentümer oft als schwierig dar und führt zu Verzögerungen beim Anschluss neuer Produktionsanlagen auf Gebäuden. Mit dem Umbau des Energiesystems muss die Erschliessung des Baugebiets grundsätzlich neu gedacht werden.

III.2. Nachträgliche Plangenehmigung ausweiten auf Vorhaben bis 36 kV

Für Niederspannungsanlagen bis max. 1 kV wird heute eine Plangenehmigung nachträglich erteilt, anlässlich der regelmässigen Inspektionen des ESTI. Für Projekte über 1 kV muss dagegen heute auch bei unproblematischen und unbestrittenen Vorhaben immer vor der Realisierung des Bauvorhabens ein formelles Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Mit einer Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf Anlagen bis max. 36 kV könnte eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren erreicht werden, ohne qualitative Einbusse der Bewilligungen und ohne Abstriche bei relevanten Rechten Dritter. Die Erfahrungswerte zeigen, dass mit einer weitergehenden Anwendung der nachträglichen Plangenehmigung die überwiegende Anzahl von unbestrittenen Projekten zeitnah realisiert werden könnte.

Es ist zu unterstreichen, dass auch eine nachträgliche Genehmigung nur dann erteilt wird, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind (es gelten die gleichen inhaltlichen Anforderungen an das Vorhaben). Aus sicherheitstechnischer Sicht spricht nichts gegen eine Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung, da die Verantwortung für eine sichere und gesetzeskonforme Realisierung der Projekte wie heute bei den Unternehmungen bleibt. In der Regel handelt es sich bei solchen Vorhaben um räumlich sehr begrenzte Bauten (Trafostationen). Die Praxis zeigt, dass bei Plangenehmigungen im Rahmen von nachträglichen Inspektionen selten bis nie gravierende Mängel festgestellt werden. Für potenziell umstrittene Anlagen in

einem Schutzgebiet nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt es wie heute bei einem vorgängigen Plangenehmigungsverfahren.

Die sich abzeichnende Anzahl an zusätzlichen Plangenehmigungsverfahren kann mit den vorhandenen Ressourcen und der bisherigen Praxis nicht bewältigt werden. Wenn über eine Ausweitung des nachträglichen Plangenehmigungsverfahrens «Unnötiges» eliminiert werden könnte, würde dies bei den Bewilligungsbehörden Kapazitäten schaffen und zu einer Beschleunigung der Verfahren insgesamt führen. Eine Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf die Netzebenen 5 und 6 würde somit das Gesamtsystem stark entlasten und wäre aufgrund der bisherigen Erfahrungen entsprechend vertretbar.

Zu Abs. 2^{bis}: Zur Beurteilung, ob das nachträgliche Verfahren zur Anwendung kommen kann, müssen die Netzbetreiber bis anhin mit einem erheblichen Aufwand Informationen zu Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht aus verschiedenen Quellen zusammensuchen und deren Relevanz beurteilen. Es muss daher ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen über Schutzgebiete angestrebt werden, idealerweise auf einer zentralen Plattform. Dies umfasst sowohl Landkarten und als auch weitere Informationen zu den Schutzgebieten. Dies würde zum einen Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und zum anderen Prozesse, vor allem bei den Netzbetreibern und beim ESTI, erheblich vereinfachen, was wieder zu einer Effizienzsteigerung führen würde.

Antrag VPeA

Art. 1

2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilernetzen bis maximal 36 kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Anlagen bis maximal 36 kV Niederspannungsanlagen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.
2^{bis} (neu) Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern die Informationen zu den Schutzgebieten nach eidgenössischen und kantonalem Recht nach Abs. 2 in digitaler Form möglichst zentral zur Verfügung.

III.3. Kompetenzen zwischen ESTI und BFE effizienter regeln

Wie oben dargelegt (s. Kapitel II.6) ist die Kompetenzaufteilung zwischen den zwei erstinstanzlichen Bewilligungsbehörden heute nicht zufriedenstellend geregelt. Vorgängig zu einer gesetzlichen Änderung beantragt der VSE, eine Änderung auf Verordnungsstufe vorzunehmen. Diese verfolgt zwei Ziele: die klarere Regelung und Beschleunigung der Überweisung des Verfahrens vom ESTI ans BFE und die Einführung eines Wahlrechts für Projektanten zur direkten Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens durch das BFE.

In der Regel ist für die Projektanten bereits früh absehbar, z.B. bei umstrittenen oder komplexen Bauvorhaben, dass das Verfahren letztlich durch das BFE geführt werden muss. Daher soll dem Gesuchsteller die Möglichkeit gegeben werden, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Bei Antrag ist grundsätzlich die Überweisung durch das ESTI vorzunehmen. Dass das ESTI in solchen Fällen das Verfahren trotzdem selber weiterführt, soll die Ausnahme bleiben.

Zudem ist zu prüfen, ob auf die Überweisungsberichte verzichtet werden kann. Auch wenn die Verfahrensleitung von Anfang an beim BFE liegt, wird dieses weiterhin auf die fachliche Expertise des ESTI zurückgreifen.

Antrag VPeA

Art. 6b Überweisung an das BFE

- 1 Ergibt sich während des Verfahrens, dass aufgrund von Einsprachen oder Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden keine Einigung herbeigeführt werden kann, so überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch zügig, insbesondere ohne weitere Abklärungen, dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid. Dies gilt auch, wenn gegen ein Gesuch mehr als 30 Einsprachen eingehen.
 - 2 In den folgenden Fällen überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren ~~einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs Stellungnahmen der betroffenen Kantone und Fachbehörden~~ dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid:
 - a. Das Gesuch betrifft ein sachplanpflichtiges Vorhaben.
 - b. ~~Gegen das Gesuch sind mehr als 30 Einsprachen eingegangen.~~
 - c. Eine einvernehmliche Erledigung der Einsprachen erscheint von vornherein als aussichtlos.
- 2^{bis} (neu) Es steht dem Gesuchsteller nach Ablauf der Einsprachefrist sowie nach Eingang der Stellungnahmen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden frei, dem Inspektorat die Überweisung an das BFE zur Weiterführung und zum Entscheid zu beantragen. Das ESTI begründet eine Ablehnung des Antrags.

III.4. Teilgenehmigungen nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Praxis ermöglichen

Der Verordnungsgeber sieht in Art. 9 VPeA bereits die Möglichkeit der Teilgenehmigung vor. Damit soll die Realisierung von unbestrittenen Projektteilen ermöglicht werden. In der Praxis kommt dieses Instrument jedoch kaum zur Anwendung, insbesondere weil die Behörden eine vermeintlich präjudizierende Wirkung für die bestrittenen Bereiche befürchten.

Die Teilgenehmigung der unbestrittenen Teile einer Anlage soll künftig nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel sein. Art. 9 VPeA ist entsprechend zu formulieren. Beschwerden gegen eine Teilgenehmigung sollte zudem die aufschiebende Wirkung entzogen werden können.

Antrag VPeA

Art. 9 Teilgenehmigung

- 2 Sofern einzelne sinnvoll umsetzbare Teile unbestritten sind, hat das Inspektorat auf Antrag des Gesuchstellers deren Teilgenehmigung zu bewilligen. Das Inspektorat kann nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller andere Aufteilungen als die beantragte vornehmen. Die Verweigerung des Antrags auf Teilgenehmigung bleibt die Ausnahme. Für unbestrittene Teile einer Anlage kann eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn dadurch die Anlage im bestrittenen Bereich nicht präjudiziert wird.

III.5. Beratungs- und Unterstützungs pflicht einführen

Für Gesuchsteller ist es nicht immer einfach und klar ersichtlich, was mit welchem Inhalt und Detaillierungsgrad bei der Genehmigungsbehörde einzureichen ist. Um die Gesuchsteller diesbezüglich zu unterstützen, sehen verschiedene Kantone für (private) Bauherren eine Beratungs- und Unterstützungs pflicht der zuständigen Behörde vor.

Mit einer Beratungs- und Unterstützungs pflicht könnten auch Plangenehmigungen elektrischer Anlagen beschleunigt werden, indem Rückfragen auf ein Minimum reduziert werden. Es ist eine entsprechende Unterstützungs pflicht des ESTI vorzusehen und der Mindestrahmen für die einzureichenden Unterlagen ist mit entsprechend klaren Vorgaben, welche Unterlagen im Rahmen der ersten Eingabe erforderlich sind, zu schärfen. Das ESTI hat dabei darauf zu achten, praxistaugliche und einfach anzuwendende Vorgaben zu machen, namentlich z.B. mit Hinweisen zur Praxis bei Raumplanungsthemen sowie bei Umweltthemen und der zugehörigen Interessenabwägung, damit für Gesuchsteller klarer wird, was einzugeben ist.

Antrag VPeA

Art. 2 Gesuchsunterlagen

1^{quater} (neu) Das Inspektorat bietet den Gesuchstellern bei der Erstellung sowie bei der Anpassung der Gesuchsunterlagen Unterstützung und Beratung an.

III.6. Koordination zwischen den Behörden verbessern

Wie in Kapitel II.5 dargelegt, bestehen bei der Bereinigung sich widersprechender Stellungnahmen von Behörden heute Mängel. Bereits auf Verordnungsstufe kann hierbei eine Verbesserung erzielt werden, indem eine Verpflichtung zur vorgängigen Konsolidierung unter den Behörden (insb. auch zwischen Bund und Kantonen) eingeführt wird, bei Bedarf mit entsprechender Anpassung der allenfalls dafür notwendigen gesetzlichen Grundlage(n) (siehe auch die Ausführungen in Kapitel II.5) und verbindlicheren Vorgaben für die Einreichung der Behördenstellungnahmen.

Zu Art. 15 Abs. 2 RVOV: Der Vorschlag für den zweiten Satz kann aufgrund der «Säumnisfolge» zu einer Beschleunigung führen und macht auch für die verfahrensleitende Behörde klar, dass sie nach Ablauf der Frist nicht auf Stellungnahmen warten muss. Zudem kann in diesen Fällen das ESTI – mangels Differenz – die Plangenehmigung in eigener Kompetenz erlassen.

Zu Art. 15 Abs. 3 RVOV: Im Falle von Differenzen sollte der ursprünglichen Leitbehörde (ESTI) eine Entscheidungskompetenz zukommen, mit der Konsequenz, dass entsprechende Entscheide direkt ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden könnten. Diesbezüglich muss auch eine Erweiterung der Kompetenzen des ESTI geprüft werden (siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 16h in Kapitel II.6.) Vorgängig zur auf Gesetzesstufe vorgeschlagenen Aufhebung des formellen Differenzbereinigungsverfahrens nach Art. 62b RVOG könnte die Ergänzung von Art. 15 Abs. 3 RVOV dem ESTI die Kompetenz einräumen, das Differenzbereinigungsverfahren in eigener Kompetenz durchzuführen, was die Überweisung ans BFE überflüssig macht. Die «Säumnisfolge» führt zu einer gewissen Disziplinierung der Ämter und gibt dem ESTI auch die Kompetenz, den Verzicht auf Ausräumung der Differenz anzunehmen und in der Sache zu entscheiden.

Eine entsprechende Regelung müsste insbesondere auch für das Verhältnis Bund-Kantone vorgesehen werden.

Antrag RVOV

Art. 15 Mitwirkung mitinteressierter Verwaltungseinheiten

- 2 Dazu laden sie die mitinteressierten Einheiten zur schriftlichen Stellungnahme ein, es sei denn, ein anderer Erlass sieht eine andere Form der Mitwirkung vor. Nimmt die angefragte Einheit nicht innert der angesetzten oder verlängerten Frist Stellung, ist namentlich in Plangenehmigungsverfahren [für elektrische Anlagen] von keinen Differenzen auszugehen.
- 3 Ist eine Zustimmung erforderlich, werden Differenzen von den beteiligten Einheiten selber bereinigt. Ausnahmsweise können diese eine Differenzbereinigung auf nächsthöherer Ebene verlangen. Differenzen können auch vom Starkstrominspektorat nach Elektrizitätsgesetz bereinigt werden. Die beurteilende Behörde setzt einen Termin zur Aussprache an. Nimmt die Einheit mit der Differenzmeinung ohne hinreichende Gründe den Aussprachetermin nicht wahr, wird der Verzicht auf die Einsprache angenommen.

Eventualiter könnten die vorgeschlagenen Verordnungsergänzungen als lex specialis in Art. 6b VPeA aufgenommen werden.

III.7. Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht erweitern

Der Anwendungsbereich für Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht nach Art. 16 EleG bzw. 9a VPeA (betreffend Instandhaltungsarbeiten und geringfügige technische Änderungen an Anlagen) soll erweitert bzw. die Voraussetzung für Ausnahmen soll gelockert werden.

Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine andere mit einer höheren Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastruktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Beim Ersatz von Stromkabeln werden in der Regel und soweit möglich die gleichen Rohranlagen genutzt.

Bereits mit einer weniger restriktiven Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen der Verordnung (z.B. «keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt») bzw. grosszügigeren Anwendung von Ausnahmebestimmungen liessen sich Bewilligungsverfahren (zumindest teilweise) beschleunigen. Die Erfahrungen zeigen, dass Ausnahmebestimmungen seitens der verfahrensleitenden Behörden sehr restriktiv angewendet werden. Deshalb sollte zur Entlastung des ESTI in Art. 9a VPeA die gesetzliche Vermutung aufgestellt werden, dass bei Instandhaltungsarbeiten und geringfügigen technischen Änderungen kein Plangenehmigungsverfahren nötig ist. Will das Inspektorat ein Plangenehmigungsverfahren durchführen (z.B. aufgrund besonderer Auswirkungen auf die Umwelt), hat es dies zu begründen und die Stellungnahme des Gesuchstellers einzuholen. Bei geringfügigen technischen Änderungen gilt die Genehmigung nach Ablauf der Frist von zwanzig Tagen nach Eingang der Anzeige beim Inspektorat als erteilt.

Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in der VPeA sehen bereits mehrere Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht vor. Die Liste ist um weitere Ausnahmen zu erweitern. Die vorgeschlagenen Änderungen

gen erfüllen die Voraussetzungen, um die technischen Änderungen an der Infrastruktur von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

Antrag VPeA

Art. 9a Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

3 Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

- a. der Ersatz von Erdseilen durch Erdseile mit integrierten Lichtwellenleitern sowie deren Verwendung zur Durchleitung von Daten der Betriebsinhaberin oder Dritter;
- b. Massnahmen zur Phasen-, Verlust- und Lärmoptimierung von Leitungen, sofern der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV nicht dauerhaft erhöht wird;
- c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. Insbesondere wird der Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen, die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes angesehen;
- c^{bis}. (neu) Umbauten und Veränderungen an Tragwerken und angebauten Teilen, sofern die Dimensionen des Tragwerkes dadurch nicht grösser werden, d. h. das Tragwerk nicht höher und breiter wird (Toleranz 1 m);
- d. der Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen durch Kabel anderer Bauart, sofern weder die Rohrbelegung nicht verändert noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht wird; und
- e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren auch eines anderen des gleichen Typs und/oder mit anderer höherer Leistung; und
- f. (neu) Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung bewilligt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde.

5 Geringfügige technische Änderungen zeigt die Betriebsinhaberin dem Inspektorat vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich an. Das Inspektorat teilt innert 20 Tagen nach Eingang der Anzeige mit, ob ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Bei geringfügigen technischen Änderungen gilt die Genehmigung nach Ablauf einer Frist von zwanzig Tagen nach Eingang der Anzeige beim Inspektorat als erteilt.

III.8. Verfahrenserleichterungen ausweiten

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger, die sich weder in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmebewilligung bedingt, gelten gemäss Art. 9c VPeA Verfahrenserleichterungen. In diesen Fällen verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

Der für diese Erleichterungen anwendbare Schwellenwert sollte auf Anlagen bis 150 kV erhöht werden. Die fachlich kompetenten kantonalen Behörden können dies genauso gut beurteilen wie Bundesbehörden. Die fundamentalen, zu beantwortenden Fragestellungen (bezügl. Einhaltung des Elektrizitätsrechts, der Raum-

planung, des Umweltschutzes, sowie des Natur- und Heimatschutzes) bei diesen Leitungen ist nicht anders als bei jenen mit 36 kV und tiefer.

Antrag VPeA

Art. 9c Verfahrenserleichterungen

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 150 kV 36 kV oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmebewilligung bedingt, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

III.9. Beschwerderechte und Beschwerdelegitimation klären

Unbegründete Beschwerden von Dritten («NIMBY-Beschwerden») haben im Bau- und Infrastrukturbereich massiv zugenommen und führen zu Verfahrensverzögerungen. Die Rechtsprechung geht heute bezüglich der Beschwerdelegitimation für die Drittbeschwerde sehr weit, gar zu weit. Die Rechtsweggarantie der Bundesverfassung (Art. 29a BV) inkludiert eine derart weitgehende Legitimation nicht zwingend. Diese sollte daher überdacht werden. Entsprechende Bestrebungen bestehen auch im Parlament. So hat der Ständerat am 17. September 2024 ein entsprechendes Postulat überwiesen (Po. Caroni. Einsprachen sind wieder auf schutzwürdige Interessen zu beschränken, 24.3637). Der Bundesrat hatte sich für die Annahme des Postulats ausgesprochen.

Eine Rückkehr zur «alten» Regelung und Praxis könnte im Bereich des EleG durch einen Artikel zur Beschwerdelegitimation eingeführt werden. Abweichend von Art. 48 VwVG und Art. 89 BGG sollte die Beschwerde gegen Plangenehmigungsverfügungen an das Bundesverwaltungsgericht nur noch dann zulässig sein, wenn der Beschwerdeführer ein *rechtlich geschütztes Interesse* geltend machen kann. Ein rechtlich geschütztes Interesse kann ein Dritter nur dann geltend machen, wenn die gesetzliche Regelung des streitigen Rechtsverhältnisses einen Schutz des Beschwerdeführers bezieht (Schutznormerfordernis). Das ist beispielsweise bei der Rüge der Verletzung von Abstandsvorschriften oder Immissionsvorschriften der Fall, nicht aber, wenn eine Privatperson generell Vorschriften rügt, die dem öffentlichen Interesse dienen, z.B. die Verletzung von Denkmal- und Landschafsschutzvorschriften.

Antrag EleG

Art. xx Beschwerdelegitimation

1 Zur Beschwerde gegen Plangenehmigungen ist berechtigt, wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
- b. durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist; und
- c. ein rechtlich schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.



III.10. Verbandsbeschwerderecht präzisieren

Der VSE erachtet es ebenfalls als angebracht, auch die Regelungen des heutigen Verbandsbeschwerderechts kritisch zu hinterfragen. Aus Gründen der Konsistenz der Gesetzgebung einerseits und im Interesse der Energie- und Klimastrategie und der Versorgungssicherheit andererseits müsste konsequenterweise zumindest eine teilweise Einschränkung von Beschwerderechten bei Projekten von nationalem Interesse geprüft werden.

Als mögliche Ansatzpunkte verweist der VSE auf die Vorschläge, welche die UREK-N im Herbst 2023 im Rahmen der Beratung des Beschleunigungserlasses (für die Produktion, 23.051) vorgelegt hatte. Diese hätten vorgesehen, dass bei Projekten von nationalem Interesse das Verbandsbeschwerderecht jenen Organisationen vorbehalten würde, denen aufgrund ihrer Mitgliederzahl ein vergleichbares «nationales Gewicht» zukommt, und sie hätten Einsprachen und Beschwerden durch örtliche Unterorganisationen ausgeschlossen. Geprüft werden könnte auch, ob weitere als rein formaljuristische Verfahren und Kriterien zur Aufnahme oder Streichung von Organisationen von der Liste führen könnten oder zumindest die heutigen Mechanismen und Kriterien (z.B. Auswertung aufgrund der Berichterstattungspflicht) sachdienlicher angewendet werden müssten. Ebenfalls denkbar wäre es, Beschwerden gegen Projekte von nationalem Interesse jenen Organisationen vorzubehalten, welche seit geraumer Zeit, z.B. 10 Jahren, das Beschwerderecht konstruktiv ausüben. In Erwartung, dass auch Netzinfrastrukturen vermehrt ein nationales Interesse zuerkannt werden wird, wären entsprechende Änderungen auch für diese relevant.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Frank".

Michael Frank
Direktor



A handwritten signature in black ink, appearing to read "N. Brauchli".

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

